

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Staatlichen Landschulheims Marquartstein, eingetragener Verein" und hat seinen Sitz in Marquartstein.  
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und zum überwiegenden Teil un-mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO durch die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendpflege { nach Nr. 2 und Nr. 5 der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs.1 EStG anerkannte Zwecke).

Der Vereinszweck wird in der Regel durch fortlaufende finanzielle Unterstützung der Schul- und Heimschulerziehung unter Berücksichtigung moderner Lehrmethoden im Staatlichen Landschulheim Marquartstein ( mathematisch-naturwissenschaftliches und neusprachliches Gymnasium) verwirklicht.

- 2) Der Verein handelt selbstlos im Sinne des § 55 AO, mit seiner Förderung und Unterstützung nach Ziffer 1) werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt; seine Mittel finden nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung, und seine Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die unbescholten ist und sich in geordneten Verhältnissen befindet. In Ausbildung Stehende können nicht Mitglied werden.
- 2) Der Beitritt muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er auf Verlangen des Antragstellers den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, welche sodann über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.  
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vereinsvorsitzenden gegenüber erfolgen.

- 4) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Mahnung bezahlt. über den Ausschluß entscheidet bei Gefahr im Verzug der Vorstand, sonst die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann den Ausschluß nur einstimmig beschließen; er hat dem Mitglied den Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen; auf Verlangen des Mitgliedes hat er den Ausschluß der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten; die Mitgliederversammlung kann den Beschluß des Vorstandes aufheben.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger geldlichen Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied hat deshalb keinen Anspruch auf Auszahlung von Vermögensanteilen.

#### § 4

##### Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuß.

##### Zu a):

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden - durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung be- rufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

##### 1. Entgegennahme der Berichte

- a) des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) des Kassiers über die Jahresrechnung,
- c) der Kassenprüfer.

##### 2. Entlastung des Vorstandes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, für das folgende Haushaltsjahr
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht wurden.

Über einen Gegenstand kann nur rechtswirksam beschlossen werden, wenn dieser in der Einladung mitgeteilt worden ist.

Im Übrigen obliegt es der ordentlichen Mitgliederversammlung, den Vereinsbeitrag festzusetzen sowie über Beschwerden, die sich

a) gegen die Geschäftsführung richten,

b) den Ausschluß eines Mitgliedes zum Gegenstand haben,

zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und ggfs. in der Mitgliederversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks das Verlangen stellt.

Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vereinsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Zu b) :**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden und
3. Vorsitzenden (Kassier).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, und zwar je allein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl vertretungsberechtigt im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um 2 weitere Mitglieder erweitern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

**Zu c) :**

Zur Unterstützung des Vorstandes muß auf Verlangen der Mitgliederversammlung ein Ausschuß gebildet werden, dem bis zu 10 Vereinsmitglieder angehören können. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand auf dessen Amtsdauer berufen. Die Berufung ist den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und die Beschlußfassung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung kann anstelle der vom Vorstand berufenen Mitglieder andere Mitglieder in den Ausschuß berufen.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen möglichst aus Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

**§ 6**

**Auflösung des Vereins**

Der Verein kann, außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung, nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen dem Staatlichen Landschulheim Marquartstein treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Marquartstein, 13. Dezember 1987

Das ist die Satzung vom 18. Mai 1972, eingetragen am 27.07.1972 beim Amtsgericht Traunstein -Registergericht-,

- in der Fassung der Änderung durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 1982 gemäß Protokoll vom 28.05.1982 zu Tagesordnungspunkt Nr. 3 , eingetragen am 31. August 1982 beim Amtsgericht Traunstein -Registergericht-,
- in der Fassung der Änderung durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1987 gemäß Protokoll vom 17. Dezember 1987 zu den Tagesordnungspunkten Nr.1 und Nr.2, eingetragen am 7. Januar 1988 beim Amtsgericht Traunstein -Registergericht-.